

Und damit kommen wir zu einem Thema, das auch Vereine zunehmend betrifft: die E-Rechnung.

Teil 5 – E-Rechnungen: Was bedeutet das für unseren Verein?

Vielleicht haben Sie in letzter Zeit häufiger von E-Rechnungen gehört. Die Digitalisierung macht auch vor dem Vereinsleben nicht halt. Früher lag eine Rechnung im Ordner „Sonstiges“, irgendwo zwischen Konzertplakaten und alten Speisekarten. Heute kommt vieles per E-Mail.

Seit dem 1. Januar 2025 gelten neue gesetzliche Regeln für E-Rechnungen. Aber keine Sorge: Wir müssen jetzt nicht alle Informatiker werden!

Zunächst müssen wir unterscheiden, was überhaupt eine E-Rechnung ist.

Eine Rechnung als PDF-Datei ist nicht automatisch eine E-Rechnung im steuerlichen Sinne.

Eine echte E-Rechnung enthält strukturierte elektronische Daten, die von einem Computerprogramm verarbeitet werden können.

Beispiele sind die XRechnung und bestimmte ZUGFeRD-Formate.

Eine einfache PDF-Datei oder eine Papierrechnung gilt dagegen als sogenannte sonstige Rechnung.

Merken Sie sich also: Nur weil man eine Rechnung am Bildschirm lesen kann, ist sie noch nicht unbedingt eine E-Rechnung.

Für Vereine müssen wir zwei Dinge auseinanderhalten: das Empfangen von E-Rechnungen und das Ausstellen von E-Rechnungen.

Zuerst zum Empfang.

Unternehmerisch tätige Vereine müssen grundsätzlich seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Dafür reicht im Regelfall ein E-Mail-Postfach.

Wichtig ist aber, dass der Verein die eingehenden Rechnungen anschließend auch bearbeiten und im ursprünglichen elektronischen Format ordnungsgemäß aufbewahren kann.

Das betrifft nicht automatisch jeden Vorgang im Vereinsleben.

Eine echte Spende oder ein Mitgliedsbeitrag ohne Leistungsaustausch ist beispielsweise kein gewöhnlicher unternehmerischer Rechnungsvorgang.

Ein Beispiel: Der Verein betreibt eine Vereinsgaststätte, und der Getränkelieferant schickt eine E-Rechnung für die Getränke. Dann muss der Verein diese Rechnung empfangen und entsprechend bearbeiten können.

Muss der Verein nun selbst E-Rechnungen ausstellen? Nein, nicht automatisch.

Die Pflicht betrifft grundsätzlich bestimmte Rechnungen über Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen. Es gibt aber Ausnahmen und Übergangsregelungen.

Verkauft der Verein beispielsweise Eintrittskarten an Konzertbesucher, die Privatpersonen sind, besteht dafür nicht allein deshalb eine allgemeine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Erbringt der Verein dagegen eine steuerpflichtige Leistung für ein anderes Unternehmen, muss genauer geprüft werden, welche Rechnungsvorschriften gelten.

Auch wichtig: Die Gemeinnützigkeit allein befreit einen Verein nicht von den E-Rechnungsvorschriften. Ein gemeinnütziger Verein kann durchaus unternehmerisch tätig sein.

Und wie sieht es mit der Kleinunternehmerregelung aus?

Seit 2025 gelten hierfür neue Umsatzgrenzen. Grundsätzlich darf der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (netto) nicht überschritten haben;

außerdem darf der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 100.000 Euro (netto) nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen und die Berechnung des Gesamtumsatzes müssen dabei beachtet werden.

Kleinunternehmer müssen grundsätzlich keine E-Rechnungen ausstellen. Sie können ihre Rechnungen also weiterhin beispielsweise auf Papier oder als PDF versenden.

Die Kleinunternehmerregelung befreit sie aber nicht generell davon, E-Rechnungen empfangen zu können, wenn sie unternehmerisch tätig sind.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen gelten außerdem Übergangsfristen.

Bis Ende 2026 dürfen grundsätzlich weiterhin Papierrechnungen verwendet werden.

Andere elektronische Rechnungsformate, etwa einfache PDF-Rechnungen, sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls mit Zustimmung des Empfängers weiterhin möglich.

Für 2027 gelten besondere Übergangsregelungen, unter anderem abhängig vom Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers.

Ab 2028 gelten grundsätzlich die regulären Vorschriften, soweit keine Ausnahme greift.

Was sollten Sie als Verein jetzt praktisch tun?

Erstens: Richten Sie möglichst eine zentrale Vereins-E-Mail-Adresse ein.

Zweitens: Legen Sie fest, wer Rechnungen entgegennimmt und bearbeitet.

Drittens: Bewahren Sie eingehende E-Rechnungen im ursprünglichen elektronischen Format auf.

Viertens: Sorgen Sie für eine nachvollziehbare digitale Ablage.

Und fünftens: Klären Sie bei Bedarf mit Ihrem Steuerberater, welche Bereiche Ihres Vereins unternehmerisch sind und welche Regeln für Sie gelten.

Stellen Sie sich einmal vor, der Kassierer hört auf und nimmt seine private E-Mail-Adresse gleich mit in den Ruhestand. Wenn dort wichtige Rechnungen liegen, wird die Übergabe schwierig.

Das ist nicht nur lästig, sondern lässt sich mit klaren Zuständigkeiten leicht vermeiden.

Die wichtigste Botschaft lautet deshalb: Keine Panik!
Nicht jeder Verein muss sofort seine gesamte Buchhaltung umstellen.

Aber jeder Verein sollte wissen, wie er eingehende Rechnungen sicher empfängt, bearbeitet und aufbewahrt.

Schließlich soll der Verein Musik machen – und nicht an seiner Rechnungsverwaltung verzweifeln.

Abschluss – Die fünf goldenen Vereinssteuer-Regeln

Damit sind wir am Ende der wichtigsten Themen angekommen.

Ich möchte Ihnen zum Schluss fünf einfache Regeln mitgeben.

Erstens: Dokumentation schlägt Gedächtnis. Was schriftlich festgehalten und ordentlich abgelegt ist, lässt sich später viel leichter nachvollziehen.

Zweitens: Trennen Sie die verschiedenen Bereiche sauber. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vergütungen, Verkäufe und Werbeeinnahmen sind steuerlich nicht alle gleich zu behandeln.

Drittens: Eine Spende erfolgt ohne Gegenleistung. Sobald Werbung oder eine andere Gegenleistung vereinbart wird, müssen wir prüfen, ob tatsächlich eine Spende oder vielmehr Sponsoring vorliegt.

Viertens: Regeln Sie Vergütungen schriftlich. Das schafft Klarheit für den Verein und für die Personen, die Aufgaben übernehmen.

Fünftens: Sehen Sie das Steuerrecht nicht als Gegner, sondern als einen sehr genauen Schiedsrichter. Wer die Regeln kennt und seine Unterlagen ordentlich führt, ist besser vorbereitet.

Zum Schluss noch folgendes:

Wenn man sich das Vereinssteuerrecht genauer anschaut, wirkt vieles zunächst kompliziert.

In der Praxis geht es aber häufig um drei Dinge: Ordnung, Dokumentation und gesunden Menschenverstand.

Die meisten Probleme entstehen nicht, weil jemand absichtlich etwas falsch machen möchte.

Sie entstehen, weil Dinge nicht richtig eingeordnet, Vereinbarungen nicht festgehalten oder Belege nicht auffindbar sind.

Gerade Gesangsvereine leisten einen wichtigen kulturellen Beitrag. Sie bringen Menschen zusammen, fördern Musik und Nachwuchsarbeit und leben vom Engagement ihrer Mitglieder.

Deshalb lohnt es sich, die steuerlichen Grundlagen zu kennen. Nicht, damit Sie künftig mehr Zeit mit Formularen verbringen, sondern damit Sie Ihre Zeit und Energie weiterhin in das stecken können, wofür es eigentlich geht: die Musik und das Vereinsleben.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen heute ein wenig Sicherheit geben und zeigen, dass man vor Vereinssteuern keine Angst haben muss.

Bei besonderen Einzelfällen sollte man sich allerdings fachlichen Rat holen, bevor eine Entscheidung getroffen oder eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Denn Vereinsleben soll Freude machen – und das Steuerrecht soll dabei nicht im Weg stehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Ich freue mich jetzt auf Ihre Fragen und auf den gemeinsamen Austausch.